

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens

GlobalManagement Classic 50 (WKN: A0NE4R)

der Umbrella-Konstruktion „GlobalManagement“

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des gemischten Sondervermögens „GlobalManagement Classic 50“ der Umbrella-Konstruktion „GlobalManagement“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Aufgenommen wird in § 7 Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Buchstabe j), nach dem zukünftig „Kosten für die Information des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen“ dem Sondervermögen belastet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 v. H. p.a. des anteiligen Wertes des Teilfonds, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, mindestens jedoch 23.000 Euro p.a., die zulasten des Teilfonds gehen.
Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 v. H. p.a. des Wertes des Teilfonds die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Teilfonds zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, mindestens jedoch 12.000 Euro p.a., die zulasten des Teilfonds gehen.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

- e) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für den Vertrieb;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds;
 - j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 1 Ziffer 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung